



ZEUGNIS

Name, Vorname

Imboden Xavier

Geburtsdatum

23.12.2007

Klasse, Schuljahr

I 2a 1. Semester 2025/2026

Beförderungsfächer	Note
Deutsch	4.5
Französisch	6.0
Englisch	5.0
Mathematik	5.0
Finanz- und Rechnungswesen	5.5
Wirtschaft und Recht	4.5
Geschichte und Politik	5.0
Technik und Umwelt	5.0
Informatik	4.0

Beförderungentscheid befördert

Andere Fächer

Sport	3.5
-------	-----

Versäumnisse unbegründet	0
Verspätungen unbegründet	0

Auszug aus der Schullaufbahnverordnung und Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite.

Datum

12.01.2026

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Erziehungsberechtigte

Mündige Schülerin / Mündiger Schüler

Bemerkungen

Auszug aus der Schullaufbahnverordnung (SLV) vom 11. September 2012 (SG 410.700)

Beurteilung

§ 30 Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern

1 Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).
(...)

4 Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung (...) auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.

§ 33 Noten für die Beurteilung der Sachkompetenz

1 Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet.

2 Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung.

3 Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen.

Beförderung und Nichtbeförderung

§ 46. Beförderung in der (...)IMS (...)

1 In der (...) IMS (...) werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer (...) ergibt mindestens 4,0;

b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;

c) (...) in der IMS (*sind*) nicht mehr als zwei Noten unter 4,0;

d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.

(...)

² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1bis nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. (...)

3 Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.

§ 49. Nichtbeförderung in der (...) IMS (...) vom 12. bis 15. Schuljahr

1 Schülerinnen und Schüler der (...) IMS (...), die nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.

² (...)

Wiederholung eines Unterrichtsjahres

§ 51 Wiederholung eines Unterrichtsjahres in der (...) IMS (...)

1 Schülerinnen und Schüler (...) der (...) IMS (...), die nicht befördert werden, können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

(...)

3 Eine Wiederholung ist in der gleichen weiterführenden Schulart nur ein Mal möglich.

Ausserordentliche Wiederholung oder Beförderung

§ 52. Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden Schulen

1 Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ (...) 49 (...) gegeben, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder der Beförderung die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:

a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;

b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.

² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihren Erziehungsberechtigten (...) geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (...) haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihren Erziehungsberechtigten. (...)

4 Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder die ausserordentliche Beförderung mit einer Probezeit verbinden. § 15 gilt sinngemäss.

5 Im Zeugnis wird «Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 52 SLV» oder «befördert nach § 52 SLV» eingetragen.

6 Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schulart in der Regel nur ein Mal stattfinden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Zeugnis kann nach § 41 Abs. 2 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 (OG) bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt, Leimenstrasse 1, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Zeugnisses schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat (§ 46 Abs. 1 OG).